



# GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarrwerfen vom 11.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Z. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 idgF. iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF.

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarrwerfen schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 11.12.2024, (Indexanpassung) eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl Nr 77/2024 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	147,00 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	257,25 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	367,50 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	477,75 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	588,00 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	698,25 €
über 190 m <sup>2</sup> bis 220m <sup>2</sup>	808,50 €
über 220 m <sup>2</sup>	918,75 €

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idgF LGBl Nr 77/2024 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	73,50 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	128,63 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	183,75 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	238,88 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	294,00 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	349,13 €
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	404,25 €
über 220 m <sup>2</sup>	459,38 €



## GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Bernhard Weiß

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 12.12.2024

Abgenommen am \_\_\_\_\_